

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

zum

**Geszentwurf zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der
Kitaqualitätssteigerung sowie Einführung einer Notfallsanitäterzulage und
Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen
(Haushaltsumsetzungsgesetz)
17/2685**

Der Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (17/2685) wird wie folgt ersetzt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung, zur
gesetzlichen Absicherung der außerschulischen Lernorte, zur Einführung einer
Notfallsanitäterzulage sowie zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen
und zur Gewährung von Justizvollzugssonderzuschlägen
(Haushaltsumsetzungsgesetz)**

Artikel I

Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Das Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG), in der Fassung vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 TKBG:

- a) In § 3 Absatz 5 werden die Wörter „In den letzten drei Jahren“ gestrichen.
- b) Diesem Satz des § 3 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt auch im Falle einer Rückstellung nach § 42 Absatz 3 SchulG.“

2. § 8 TKBG wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum 31. Juli 2017 gilt § 3 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten 4 Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.“

(2) Vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2018 gilt § 3 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten 5 Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.“

(3) Bis zum 31. Juli 2018 ist die Anlage 1 in der Fassung der Bekanntmachung dieses Gesetzes vom 23. April 2010 zuletzt geändert am 19. Juni 2012 weiterhin anzuwenden.“

3. Anlage 1 wird aufgehoben.

Artikel II

Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG)

Das Gesetz über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322, zuletzt geändert durch Art. II G zur Änderung des SchulG, des KitaFöG und weiterer Gesetze vom 13. 7. 2011 (GVBl. S. 344) wird wie folgt geändert:

1. An § 6 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Einrichtung besonderer Gruppen bedarf der vorherigen Zustimmung der Fachstelle für die Integration von Kindern mit Behinderung bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Die Voraussetzungen für die Einrichtung besonderer Gruppen werden durch die für die Erlaubnis gemäß § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle geprüft.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „von der Krippe in den Kindergarten wechselt“ gestrichen und durch „sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht befindet“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit Kinder von der allgemeinen Schulpflicht zurückgestellt werden, ist keine erneute Bedarfsprüfung erforderlich; Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.“

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Kostenbeteiligungsverfahrens“ werden die Wörter „sowie eines IT-gestützten Personalmeldesystems zur Erfüllung der Pflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 31 AG KJHG und § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird im Hinblick auf das bezirksübergreifende IT-Verfahren im Auftrag der Bezirke tätig.“

3. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 a und b werden wie folgt geändert:

(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen

a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres

- für jeweils 3,75 Kinder bei Ganztagsbetreuung,

- für jeweils 5 Kinder bei Teilzeitförderung,

- für jeweils 7 Kinder bei Halbtagsförderung;

b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres

- für jeweils 4,75 Kinder bei Ganztagsförderung,

- für jeweils 6 Kinder bei Teilzeitförderung,

- für jeweils 8 Kinder bei Halbtagsförderung;“

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

die Zahl „120“ wird durch die Zahl „100“ ersetzt

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „eine Elternvertretung und eine Stellvertretung“ durch die Wörter „bis zu zwei Elternvertreter oder Elternvertreterinnen und bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Elternvertretung“ ein Komma eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Elternvertreter und Elternvertreterinnen einer Kindertageseinrichtung wählen spätestens bis Ende November eines Jahres aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss. Der Träger übermittelt die Namen und Anschriften der gewählten Personen dem jeweiligen Bezirkselfternausschuss.“

5. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In jedem Bezirk wird ein Bezirkselfternausschuss gebildet, der sich aus den nach § 14 Absatz 5 gewählten Eltern zusammensetzt.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern nach § 14 sowie die Pflicht,“ eingefügt und die Angabe „sowie die Rechte nach § 23 Absatz 3 Nummer 3“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die fristgerechte Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Eltern vor Betreuungsbeginn darf nicht ausgeschlossen werden.“

cc) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„Werden besondere Leistungen des Trägers oder Dritter im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 3 dargestellt oder angeboten, ist schriftlich auf die jederzeitige Sonderkündigungsmöglichkeit dieser Leistungen sowie die Kündigungsfrist gemäß Absatz 1 Nummer 4 hinzuweisen. Auf Verlangen der Eltern erbringt der Träger einen Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen Zahlungen.“

b) In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.

7. An § 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, an dem zentralen Kitavormerksystem teilzunehmen.“

8. § 28 wird wie folgt gefasst:

(1) Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b in folgender Fassung:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen

a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres

- für jeweils 4,5 Kinder bei Ganztagsbetreuung,
- für jeweils 5,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 7,5 Kinder bei Halbtagsförderung;

b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres

- für jeweils 5,5 Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils 6,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 8,5 Kinder bei Halbtagsförderung;

(2) Vom 1. August 2017 bis zum Ablauf des 31. Juli 2018 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b in folgender Fassung:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen

a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres

- für jeweils 4,25 Kinder bei Ganztagsbetreuung,
- für jeweils 5,25 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 7,25 Kinder bei Halbtagsförderung;

b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres

- für jeweils 5,25 Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils 6,25 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 8,25 Kinder bei Halbtagsförderung;

(3) Vom 1. August 2018 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b in folgender Fassung:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen

a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres

- für jeweils 4 Kinder bei Ganztagsbetreuung,

- für jeweils 5 Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils 7 Kinder bei Halbtagsförderung;
- b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils 5 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils 6 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 8 Kinder bei Halbtagsförderung;

(4) Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass die Personalzuschläge bei 110 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind.

Artikel III

Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird nach Buchstabe c) der neue Buchstabe d) eingefügt: „(d) Angaben zum ausländerrechtlichen Status“. Die bisherigen Buchstaben d) bis j) werden zu e) bis k).

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert.

- a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „dieser Kinder“ die Wörter „im Auftrag der Jugendämter“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Daten werden im Auftrag der Jugendämter mit den im zentralen IT-Verfahren nach § 8 vorliegenden Daten abgeglichen, um diejenigen Eltern zu ermitteln, deren Kinder bisher keine Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erhalten. Nach dem Abgleich der Daten informiert das zuständige Jugendamt diejenigen Eltern, deren Kinder bisher keine Förderung erhalten.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 26“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt und das Wort „erfolgen“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Träger soll seine Meldepflichten nach § § 47 Aches Buch Sozialgesetzbuch, 31 AGKJHG sowie § 19 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechend dem Verfahren nach Absatz 3 erfüllen. Ebenso sollen die Träger die Erhebungsmerkmale nach § 99 Abs. 7 Aches Buch Sozialgesetzbuch für die Erstellung der Bundesstatistik nach § 98 Aches Buch Sozialgesetzbuch im Rahmen dieses Verfahrens übermitteln. Das

Verfahren tritt mit Bereitstellung des IT-Fachverfahrens, frühestens aber zum 01.08.2017, in Kraft.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Die vorliegenden Daten können auch für die Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 102 Achten Buch Sozialgesetzbuch, § 11a Bundesstatistikgesetz zur Erfüllung der Kinder- und Jugendhilfestatistik genutzt werden. Dabei sind die Vorgaben nach Absatz 4 zu beachten. Eine Löschung der Daten erfolgt, soweit diese nicht mehr erforderlich sind.“

5. An § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Soweit in einer Einrichtung eine Person beschäftigt wird, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung befindet, werden der Einrichtung im ersten Ausbildungsjahr zwei Zeitstunden pro Woche für die Anleitung dieser Person gewährt.“

6. An § 16 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In einer Leistungsvereinbarung können, unabhängig von den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 spezifische Regelungen für den besonderen Bedarf der betreuten Kinder getroffen werden.“

7. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „0,008“ durch „0,01“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Unter Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen werden im Rahmen dieser Verordnung die Quartiersmanagementgebiete“. der Kategorien I, II und der Kategorie III sowie die Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf gemäß Monitoring Soziale Stadtentwicklung (MSS) der Kategorien 3-, 4+, 4+/- und 4- verstanden.“

8. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „0,0084“ durch „0,01“ ersetzt.

9. § 21 a erhält folgende Fassung:

„Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag 0,0091 Stellenanteile beträgt.“

Artikel IV **Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende (JugendlichenbewährungshelferG)**

Das Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende vom 25. November 1965 (BVbl. S. 652), zuletzt geändert durch Art. XII Nr. 44 Dienstrechtsänderungsgesetz vom 19.3.2009 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 a wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„Personenbezogene Daten von Verurteilten dürfen an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs übermittelt werden, sofern deren Kenntnis für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung erforderlich ist. Im Übrigen sind die Vorschriften des IV. Titels des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes entsprechend anwendbar.“
2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

Artikel V Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Februar 2016 (GVBl. S.33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil XI wird wie folgt gefasst:
„Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen“
 - b) Folgende Angabe zu § 124a wird eingefügt:
„§ 124a Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen“
2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Volkshochschulen“ ein Komma und die Wörter „den Jugendkunstschulen, den Jugendverkehrsschulen, den Gartenarbeitsschulen“ eingefügt.
3. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Auf Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit es ausdrücklich bestimmt ist.“
4. § 19 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Sie soll Kooperationen insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Musikschulen, Sportvereinen, Volkshochschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen vereinbaren.“
5. Folgender § 124a wird eingefügt:

„ § 124a Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen

(1) Jeder Bezirk unterhält eine Jugendkunstschule, eine Jugendverkehrsschule und eine Gartenarbeitsschule, mit einem oder mehreren Standorten. Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Bezirk die Aufgabe in andere Trägerschaft übergibt. Diese Verpflichtung kann auch durch Kooperationen mit strukturell vergleichbaren Einrichtungen erfüllt werden.

- (2) Die Jugendkunstschulen haben die Aufgabe, die chancengerechte Entwicklung der künstlerischen, kreativen, kulturellen und sozialen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Sie nehmen Aufgaben der unterrichtlichen, außerunterrichtlichen und außerschulischen Kunsterziehung und der künstlerischen Bildung und Weiterbildung wahr und kooperieren mit den allgemein bildenden Schulen und mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendkunstschulen.
- (3) Die Jugendverkehrsschulen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung zu eröffnen. Die Jugendverkehrsschulen unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische Angebote und kooperieren mit den allgemeinbildenden Schulen und mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit der Polizei und mit Trägern der außerschulischen Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendverkehrsschulen.
- (4) Die Gartenarbeitsschulen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Umweltbildung und Umwelterziehung zu eröffnen. Sie unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische Angebote und kooperieren mit den Schulen und Einrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft. Sie können auch Ausbildungsorte sein. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Gartenarbeitsschulen.“

Artikel VI

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2015 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, können für Laufbahnfachrichtungen oder Laufbahnzweige Anwärtersonderzuschläge gewährt werden. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen. Die Entscheidung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen trifft die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.“

c) In Absatz 2 werden jeweils die Klammerzusätze „(§ 29)“ gestrichen und jeweils durch die Wörter „des Landes Berlin“ ersetzt.

2. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Im Teil II wird die Vorbemerkung Nummer 10 wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Zulagen“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Stellenzulage“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

cc) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beamte erhalten, wenn sie als Notfallsanitäter verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.“

b) Im Teil II wird die Vorbemerkung Nummer 12 wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden das erste Komma und die Worte „in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte“ gestrichen.

c) Im Teil II wird nach der Vorbemerkung Nummer 12 eingefügt:

„12a. Zulage für Beamte in abgeschlossenen Vorführbereichen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen der Gerichte

(1) Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A, die in abgeschlossenen Vorführbereichen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen der Gerichte verwendet werden, um überwiegend besondere Sicherungsaufgaben wahrzunehmen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 12 gewährt.“

3. Anlage IX wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu Nummer 10 Absatz 1 wird folgende Angabe eingefügt:
„Absatz 3 200,00 Euro“

b) Die Angabe zu Nummer 12 wird wie folgt geändert:
„Die Zulage beträgt 95,53 Euro; nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 127,38 Euro.“

c) Nach der Angabe zu Nummer 12 wird eingefügt:
„Nummer 12a 95,53 Euro“

Artikel VII **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

In der Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GVBl. S. 588) geändert worden ist, wird die Landesbesoldungsordnung B wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Amtsbezeichnungen „Direktor der Verwaltungsakademie Berlin“ und „Direktor des Landesverwaltungsamts“ gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe B 3 wird vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professor“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Verwaltungsakademie Berlin“ und nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesverwaltungsamts“ eingefügt.

Artikel VIII **Überleitung zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

- (1) Der am Tag des Inkrafttretens des Artikel VIII dieses Gesetzes in der Funktion des Direktors der Verwaltungsakademie Berlin befindliche Beamte wird in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Direktor der Verwaltungsakademie Berlin“.
- (2) Der am Tag des Inkrafttretens des Artikel VIII dieses Gesetzes in der Funktion des Direktors des Landesverwaltungsamts befindliche Beamte wird in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesverwaltungsamts“.

Artikel IX **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft. Die Artikel VII und VIII dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel VI dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel I

Die Kitagebühren werden in Berlin abgeschafft.

Kindertagesstätten sind echte Bildungseinrichtungen und Bildung soll in Berlin gebührenfrei sein, um die Chancengleichheit aller Kinder zu gewährleisten. Außerdem trägt die schrittweise vollständige Abschaffung der Kitagebühren dazu bei, Berlins attraktive Stellung als die Metropole weiter zu verbessern, in der Beruf und Familie besonders gut vereinbar sind. Die Gebührenabschaffung führt zu einer massiven Entlastung der Eltern und Familien.

Zu Artikel II

1.

Es wird klargestellt, dass besondere Gruppen die Zustimmung der Fachstelle für Integration voraussetzen.

2.

Zu a) aa) Durch die Veränderung des Einschulungsalters in § 42 Schulgesetz ist die Bedarfsprüfung beim Übergang „Krippe – Kindergarten“ nicht mehr sachgerecht. Diese wird derzeit mit Vollendung des dritten Lebensjahres durchgeführt, wenn das Kind von der Krippe in den Kindergarten wechselt und nicht nur eine Teilzeitförderung in Anspruch nimmt. Da die Kinder der Geburtsmonate Oktober bis Dezember im Kalenderjahr, in dem sie drei Jahre alt werden, nur noch einen Anspruch auf eine bedarfsunabhängige Halbtagsförderung hätten (der Anspruch auf eine bedarfsunabhängige Teilzeitförderung beginnt für diese Geburtsmonate erst 1 Jahr später als bisher) wird die Prüfung von Amts wegen auch zukünftig 3 Jahre vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht durchgeführt.

Zu a) bb) Soweit Kinder von der Schulpflicht zurückgestellt werden, ist keine Prüfung ihres bisherigen Betreuungsumfangs erforderlich. Die Neuregelung soll zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

Zu b) aa) Es wird eine Ermächtigungsgrundlage für ein geplantes IT-Personalmeldesystem geschaffen. Die Erfüllung der Mitteilungspflichten nach dem SGB 8 VIII sowie dem AG KJHG auf elektronischem Weg soll eine Vereinfachung mit sich bringen. Gleichzeitig können die Personalmeldungen zur Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 47 SGB VIII, zur Erfüllung der Pflichten nach § 99 SGB VIII sowie zur Umsetzung des in Zusammenhang mit der geplanten Personalverbesserung geforderten Nachweisverfahren herangezogen werden. Das IT-Personalmeldesystem soll bis zum Start des Kitajahres 2017/2018 bereitgestellt werden.

3.

Zu a) Der Betreuungsschlüssel U3 wird in den Kindertagesstätten verbessert und somit die Betreuungsqualität erhöht. Insbesondere die Kleinsten unserer Gesellschaft bedürfen besonderer frühkindlicher Bildung und betreuender Aufmerksamkeit, die durch die schrittweise und kontinuierliche Verbesserung der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal erreicht wird.

Nach Umsetzung des Schlüssels nimmt Berlin bundesweit eine Spitzenposition in der Betreuungsrelation ein. Bereits ab 1. August 2018 wird der Personalschlüssel von 4 Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres und 5 Kinder nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres pro Erzieher bei einer Ganztagsförderung erreicht werden. Ein zusätzlicher Schritt erfolgt ab 1. August durch die Verbesserung des Personalschlüssels um weitere 0,25.

Zu b) Die administrative Arbeit in den Tageseinrichtungen wird gestützt durch eine spürbare Verbesserung des Personalzuschlages. Dieser wird künftig bei 100 Kindern statt 120 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden bemessen.

4.

Zukünftig können auch Elternvertreter und Elternvertreterinnen von Kindertageseinrichtungen, die keinen Elternausschuss haben, in den Bezirkselektoren gewählt werden. Damit erhält eine größere Zahl an Eltern die Möglichkeit, sich in diesem Gremium zu beteiligen.

5.

Redaktionelle Anpassung

6.

Träger von Kindertagesstätten können neben den gesetzlich verankerten Aufgaben besondere Zusatzleistungen für die Betreuung der Kinder anbieten, die bei Wahrnehmung des Angebotes für die Eltern mit zusätzlichen Kosten verbunden sind. Die Inanspruchnahme einer solchen Zusatzleistung von Kitaträgern oder Dritten darf keine Voraussetzung für den Erhalt des eigentlichen Kitaplatzes sein. In diesem Zusammenhang sind die Eltern auf Sonderkündigungsrechte hinzuweisen. Zudem muss der Träger auf Verlangen der Eltern die Mittelverwendung belegen.

7.

Um auf der Verwaltungsebene der Kitaträger deutlich mehr Transparenz und Durchlässigkeit hinsichtlich der vorhandenen Kitagutscheine garantieren zu können, werden die Träger der Kindertageseinrichtungen zukünftig an einem zentral verwalteten Kitavormerkssystem teilnehmen. Dazu werden keine personenspezifischen Daten der Eltern erhoben, sondern die entsprechenden Gutscheinnummern erhoben.

8.

Es handelt sich um Übergangsvorschriften, um die gewünschten Relationen gemäß Nummer 3 zu erreichen.

Zu Artikel III.

1.

Die Erhebung des ausländerrechtlichen Status schafft die Voraussetzungen zur Erfüllung der Berichtsanforderungen gegenüber dem Parlament und dem Bund im Hinblick auf die Maßnahmen / Kosten der Integration von Flüchtlingen. Darüber hinaus schafft es die Voraussetzung für die Jugendhilfeplanung, entsprechende Integrationskonzepte und Bedarfsanalysen zu entwickeln, die eine angemessene Angebotsentwicklung ermöglichen.

2.

In Absatz 2 wird eine Befugnis zum Abgleich der Daten der Kinder, die eine Kita besuchen und der Kinder, die 3. Lebensjahr vollendet haben, eingefügt. Da es sich um Daten der jeweiligen bezirklichen Jugendämter handelt, findet der Abgleich im Auftrag der Jugendämter statt. Damit soll erreicht werden, dass nur die Eltern über die Betreuung und Förderung in einer Kita informiert werden, deren Kinder noch keine Kita besuchen.

3.

Zu a): Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung

Zu b): In Absatz 3 wird die Verpflichtung zur Teilnahme am IT-Finanzierungssystem eingeführt.

Zu c): Der Träger soll zukünftig regelhaft seine Meldepflichten über das zentrale IT-Fachverfahren erfüllen. Dies unterstützt die Arbeit der Fachaufsicht. Gleichzeitig können diese Daten auch für die Erstellung der Bundesstatistik herangezogen werden. So wird eine einheitliche Datenquelle für alle Statistiken ermöglicht.

4.

In Absatz 5a wird die Rechtsgrundlage für die Nutzung der im Rahmen des ISBJ -Verfahrens vorliegenden Daten für die Auskunftspflicht hinsichtlich der Kinder – und Jugendhilfestatistik geschaffen.

5.

Zur Unterstützung der Einrichtungen, die Personen beschäftigen, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung befinden, werden im ersten Ausbildungsjahr Anleitungsstunden gewährt. Damit wird einerseits ein Anreiz für die Einrichtungen geschaffen, andererseits die erforderliche Unterstützung honoriert.

6.

Für die Ausstattung der besonderen Gruppen wird angesichts der gewachsenen Anforderungen an diese Betreuung eine Regelung getroffen, wonach die Vertragspartner individuelle Regelungen zur Personal- und Sachausstattung treffen können. Damit wird im Hinblick auf die Bevölkerungszunahme und die gestiegenen Anforderungen für diesen Personenkreis eine flexible Lösung möglich.

7.

Durch die Erhöhung des Personalzuschlags für die Förderung von Kindern, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben, kann möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder durch ihr Lebensumfeld frühzeitig und besser entgegengewirkt werden.

Daneben werden die Gebiete im Einzelnen festgelegt. Diese Änderung bezieht sich nur auf den vorschulischen Bereich, da die Regelung in § 19 Abs. 7 Nr.9 SchulG insofern statisch zu betrachten ist; sofern im Schulbereich entsprechende Vorgaben zukünftig übernommen werden sollen, sind die entsprechenden Anpassungen im dortigen Recht vorzunehmen.

Zu 8.

Ab 1. August 2016 erhalten Kindertagesstätten bereits ab 110 Kindern und nicht mehr erst ab 120 Kindern eine volle Stelle Freistellung für Leitungsfunktionen. Dies ist nicht nur vor dem Hintergrund der Forderungen des Kitabündnisses nach einer Senkung des Leitungsschlüssels, sondern vor allem auf Grund der steigenden Veraltungsaufgaben der Kitaleitungen – u. a.

durch die Einführung des Kitavormerkssystems - erforderlich.

Die damit verbundene Änderung in § 11 des Kindertagesförderungsgesetzes führt somit zu einer Anpassung der ausführenden Verordnung, da jede Kindertageseinrichtung nunmehr für jeden vertraglich vergebenen Platz einen höheren Zuschlag von Stellenanteilen erhalten wird. Ab August 2017 erfolgt eine weitere Verbesserung, indem die Freistellung von 110 Kindern auf 100 Kinder abgesenkt wird.

Artikel IV

Mit der Einführung einer Befugnis der Jugendbewährungshilfe zur Datenübermittlung an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzuges wird eine planwidrige Gesetzeslücke geschlossen. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Übergangsmangements, muss die Jugendbewährungshilfe – ebenso wie die Sozialen Dienste der Justiz nach dem Justizvollzugsdatenschutzgesetz vom 21.07.2011 sowie die dem Sozialdatenschutz des SGB VIII unterliegende Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) – die Möglichkeit der Datenübermittlung haben, auch wenn im Einzelfall vorab keine Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden kann. Nur so ist es möglich, frühzeitig gemeinsam mit allen Beteiligten eine Perspektive für die jungen Menschen zu entwickeln und so das Rückfallrisiko zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für eine kleine Gruppe besonders gefährdeter junger Menschen, die aufgrund ihrer eigenen Perspektivlosigkeit nicht mitwirken können. Die Schließung der Gesetzeslücke wird auch von der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als notwendig erachtet.

Artikel V

1-4:

Die außerschulischen Lernorte Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen werden neben den bereits im Schulgesetz genannten außerschulischen Lernorten gesetzlich gesichert. Diese Einrichtungen sind ein wichtiger Bildungsbestandteil der familienfreundlichen Metropole Berlin.

5.

In jedem Bezirk existiert eine solche Einrichtung, diese Verpflichtung kann auch über Kooperationen oder andere Organisationsformen, beispielsweise Angebote der Gartenarbeit durch besondere schulgärtnerische Angebote, sichergestellt werden.

Artikel VI

Zu Nummer 1, Buchstabe a)

Das Bundesbesoldungsgesetz sieht die Möglichkeit der Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen vor. Nach § 63 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG ÜF Bln.) kann das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium Anwärtersonderzuschläge gewähren, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht. Anwärtersonderzuschläge sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen und dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen.

Seit dem 01.09.2006 liegt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht bei den Ländern. Das Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006

geltenden Fassung wurde durch Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 in Landesrecht übergeleitet. Damit wurde die Rechtsnorm des § 63 Bundesbesoldungsgesetz in Landesrecht überführt. Von diesem Besoldungsinstrument wird jedoch aufgrund von Artikel I § 4 Abs. 4 Haushaltsstrukturgesetz 1996 seit Jahren kein Gebrauch gemacht, weil Mitte der Neunziger Jahre ein Bewerbermangel in nahezu keinem Bereich mehr bestand. Mittlerweile hat sich die Bewerberlage in vielen Laufbahnfachrichtungen und Laufbahnzweigen jedoch wieder geändert und es besteht insbesondere bei den Vollzugsdiensten Bedarf an der Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen. Dies bezieht sich insbesondere auf Ausbildungen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, wie beispielsweise im feuerwehrtechnischen Dienst und im allgemeinen Justizvollzugsdienst, jedoch auch in anderen Bereichen der Verwaltung. Die Wiedereinführung der Anwärtersonderzuschläge wird deshalb zur Sicherung des Personalbestands in der Berliner Verwaltung für erforderlich gehalten.

Im Haushalt 2016/2017 sind bereits Mittel für die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen eingestellt. Durch die Neuregelung des § 63 BBesG ÜF Bln. wird klargestellt, dass Artikel I § 4 Abs. 4 Haushaltsstrukturgesetz 1996 die Zahlbarmachung der Zuschläge nicht mehr sperrt und § 63 BBesG ÜF Bln. wieder zur Anwendung kommt. Die Norm sieht den vorherigen Erlass einer Rechtsverordnung nicht vor. Eine zeitnahe Auszahlung kann somit gewährleistet werden.

Um einen flexiblen Einsatz des Instruments der Anwärtersonderzuschläge zu gewährleisten und um kurzfristig auf Veränderungen der Bewerbersituation in einzelnen Laufbahnfachrichtungen oder Laufbahnzweigen reagieren zu können, soll die Entscheidung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschläge einschließlich der Höhe und der Anspruchsvoraussetzungen durch die jeweilige Laufbahnordnungsbehörde erfolgen. Die Entscheidung zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen bedarf des Einvernehmens der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung und des Einvernehmens der für den Haushalt zuständigen Senatsverwaltung.

Zu Nummer 1 Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Zu Nummer 2, Buchstabe a) - aa) (Überschrift):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2, Buchstabe a) - bb) (Absatz 2):

Es handelt sich um eine Konkretisierung als Folge der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Nummer 2, Buchstabe a) - cc) (Absatz 3):

Auch nach der Einführung des neuen Berufsbildes einer Notfallsanitäterin und eines Notfallsanitäters durch das Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) ist beabsichtigt, die Aufgaben der Notfallrettung durch die Berliner Feuerwehr durch im Beamtenverhältnis zum Land Berlin stehende Feuerwehrbeamtinnen und -beamte (insbesondere in Ämtern der Besoldungsgruppen A7 bis A 9Z) wahrnehmen zu lassen, die zusätzlich die Qualifikation als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter erworben haben. Zu den Aufgaben einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters gehören unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Reanimation mit dem Legen eines Zugangs in die Knochenmarkshöhle
- Atemwegssicherung
- Kehlkopfspiegelung
- Anbringen einer pneumatischen Blutsperre, Abbinden lebensbedrohlicher Blutungen
- Anbringen Beckenschlinge
- achsengerechte Immobilisation mit Streckung eines Gelenks

- Anlegen eines Drainageschlauches zur Förderung von Blut, Sekreten oder Luft aus dem Raum zwischen Lungenoberfläche und Rippenfell
- Wiederherstellung des normalen Herzrhythmus
- externe Schrittmacheranlage
- Geburtsbegleitung
- Wechsel der Trachealkanüle bei Luftröhrenschnitt
- tiefes endobronchiales Absaugen.

Hinzu kommt die Verabreichung verschiedenster Medikamente.

Aus der Art der vorstehend aufgeführten Aufgaben wird das besondere Maß an Verantwortung deutlich, das mit der Wahrnehmung der Funktion einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters verbunden ist. Das Handeln von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern hat unmittelbare Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Notfallpatientinnen und Notfallpatienten. Die in der Verantwortung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter liegenden Maßnahmen entscheiden im Extremfall über Leben und Tod. Die Funktion als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter hebt sich insoweit von den anderen Funktionen aller Ämter der jeweiligen Besoldungsgruppen im statusrechtlichen Sinne ab.

Darüber hinaus ist die Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter von dem besonderen Zeitdruck geprägt, unter dem die zur Verfügung stehenden Informationen (Bewertung des konkreten Gesundheitszustandes der Patientin oder des Patienten, Entscheidung über das ggf. sofortige Handeln bzw. über die Notwendigkeit des Hinzurufens einer Notärztin oder eines Notarztes) verarbeitet werden müssen.

Auch die Anforderungen, die an die Selbstständigkeit der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gestellt werden, sind –gemessen an den Anforderungen der anderen Funktionen aller Ämter der jeweiligen Besoldungsgruppen im statusrechtlichen Sinn – herausgehoben. Im Rahmen der jeweiligen Situation, die die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter beim Eintreffen am Einsatzort vorfindet, muss die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter eigenverantwortlich über die notwendigen Schritte entscheiden. Eine Notärztin oder ein Notarzt wird nur dann hinzugezogen, wenn die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter die Entscheidung trifft, dass diese Maßnahme erforderlich ist. Andernfalls entscheidet die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter über die durch sie oder ihn einzuleitenden medizinischen Maßnahmen und ggf. die zu verabreichenden Medikamente. Alle Entscheidungen der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters haben direkten Einfluss auf den Gesundheitszustand der ihr oder ihm anvertrauten Patientinnen und Patienten.

Im Ergebnis ist die Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter als herausgehobene Funktion zu qualifizieren. Um der Wahrnehmung dieser herausgehobenen Funktion Rechnung zu tragen, wird mit der Einfügung eines neuen Absatzes 3 in die Vorbemerkung Nummer 10 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin eine Stellenzulage gemäß § 42 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für die Verwendung als Notfallsanitäterin oder als Notfallsanitäter eingeführt.

Zu Nummer 3, Buchstabe a):

Unter Zugrundelegung der für die Ausübung der Funktion einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, der hohen Verantwortung, die mit der Aufgabenwahrnehmung verbunden ist und der besonderen psychischen Belastungen, denen die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind, ist eine Zulage in Höhe von 200 Euro monatlich im Vergleich zu den bisher bestehenden Zulagenhöhen im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin angemessen und systemkonform. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird die Zulage zusätzlich zu der Feuerwehrezulage gezahlt.“

Zu Nummer 2, Buchstaben b) und c):

Die bisher für Justizwachmeisterinnen und Justizwachmeister in speziellen Vorführbereichen gewährte Zulage wird überarbeitet und in eine neue Vorführ- und Sicherungszulage überführt. Zu den anfallenden sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, die erhöhte Anforderungen stellen, zählen u.a. die Übernahme, Durchsuchung und Betreuung von Gefangenen, die Vorführung von Gefangenen in den Gerichtssaal, die Ausführung von Gefangenen in medizinische Einrichtungen und deren Bewachung während des Transportes und der medizinischen Versorgung, die Vornahme von Saalverhaftungen, Saalverweisen und Saalräumungen, die Kontrolle und Durchsuchung von Prozessbeteiligten und Besuchern sowie mitgeführter Behältnisse, der Einsatz bei Alarmfällen sowie die Durchführung von Streifengängen.

Zu Nummer 3, Buchstabe b):

Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben erhalten eine Zulage in Höhe von (jeweils monatlich) 95,53 Euro und nach einer Dienstzeit von zwei Jahren 127,38 Euro (Vorbemerkung Nr. 9 bzw. 10 zur BBesO A und B i.V.m. Anlage IX zum Besoldungsgesetz Berlin in der Überleitungsfassung für Berlin). Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten erhalten bislang unabhängig von ihrer Dienstzeit eine Zulage in Höhe von 95,53 Euro (Vorbemerkung Nr. 12 zur BBesO A und B i.V.m. Anlage IX zum Besoldungsgesetz Berlin in der Überleitungsfassung für Berlin). Im Hinblick auf die ähnlichen Belastungen und Gefährdungen soll die Zulagengewährung für diese Vollzugsbeamtinnen und –beamte vereinheitlicht werden. Auch Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten sollen daher eine Zulage in Höhe von 95,53 Euro erhalten und nach einer Dienstzeit von zwei Jahren eine Zulage in Höhe von 127,38 Euro. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zur Verfügung.

Zu Nummer 3, Buchstabe c):

Für die neue Vorführ- und Sicherungszulage wird ein Betrag in Höhe der bisherigen Zulage nach Vorbemerkung Nr. 12 für angemessen gehalten. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zur Verfügung.

Artikel VII

Begründung für die Stellenhebung der Stelle des Direktors der Verwaltungsakademie von BesGr. B 2 nach BesGr. B 3

Die Verwaltungsakademie Berlin ist der zentrale Aus- und Fortbildungsträger des Landes Berlin. Derzeit ist das Aufgabengebiet Direktor/Direktorin der Verwaltungsakademie Berlin nach BesGr. B 2 bewertet.

Dem Aufgabengebiet werden folgende Tätigkeiten zugeordnet:

- Die Entwicklung konzeptioneller Ideen für die inhaltliche und strategische Ausrichtung der VAK zu einem leistungsfähigen Shared Service Center für Qualifizierung und Personalmanagement
- Die Weiterentwicklung der VAK zum Shared Service Center beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:
 - Integration der Aus- und Fortbildung für den gesamten allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes Berlin,

- Systematisierung der Führungs- und Führungsnachwuchskräfteentwicklung,
- Entwicklung und Etablierung systematischer Qualifizierungsangebote zur Vorbereitung auf die Übernahme von Spitzenführungskräftefunktionen ("Lehrgang Leadership")

Das Aufgabengebiet unterliegt derzeit vor allem durch die demographische Entwicklung in Deutschland einem starken Wandel. Die starke strukturelle Veränderung in der Bevölkerung sowie die einsparbedingte Verringerung der Anzahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst Berlins verbunden mit der Tatsache, dass ein großer Teil der Beschäftigten Berlins in den nächsten Jahren altersbedingt ausscheiden wird, führen dazu, dass vermehrt neue Beschäftigte eingestellt und für die Arbeit im öffentlichen Dienst Berlins ausgebildet oder qualifiziert werden müssen. Dadurch erfolgt ein quantitativer Anstieg des Aus- und Fortbildungsbedarfes. Gleichzeitig besteht ein ständiger Wertewandel von Generation zu Generation.

Die sich derzeit auf dem Arbeitsmarkt profilierenden Nachwuchskräfte, die im Zeitalter von Internet und mobiler Kommunikation aufgewachsen sind, fordern neue Vorgehensweisen im Bildungsmanagement und neue Bildungsformate. Außerdem müssen Modernisierungen auf allen Ebenen der Verwaltung berücksichtigt und durch neue bzw. veränderte Bildungsangebote umgesetzt werden. Im Aufgabengebiet müssen Vorgaben aus vielen verschiedenen Bereichen, wie z.B. Bildungsmanagement, Informationen zu Modernisierungen der Berliner Verwaltung, zu fachlichen Veränderungen zu allen im Schulungsprogramm angebotenen Themen, zum Haushaltsrecht, der Informationstechnik, Datenschutz und der Mitarbeiterführung, (gesetzliche, tarifliche, hausinterne Regelungen und Dienstvereinbarungen) verarbeitet werden.

Das Veranstaltungsvolumen der VAK gemessen in Veranstaltungstagen ist um ca. 30 % im Zeitraum 2012 bis 2014 gestiegen. Verbunden mit dem Aufgabenzuwachs ist wirtschaftliche Verantwortung für die VAK durch den vom Land Berlin gewährte Zuschuss seit dem Jahr 2013 um 20 % gestiegen.

Vergleichbare Positionen mit ähnlicher Aufgabenstruktur oder vergleichbaren Aufgaben im Bundesgebiet stützen die Hebung der Stelle auf BesGr. B 3 bei Betrachtung des Aufgabenspektrums/-umfangs. So ist beispielhaft die Stelle des Präsidenten der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung nach BesGr. B 7 bewertet.

Eine nach dem KGSt- Modell durchgeführte Dienstpostenbewertung ergäbe eine Punktzahl von 965. Dies entspricht nach der KGSt-Dienstpostentabelle einer Bewertung nach BesGr. B 3.

Begründung für die Stellenhebung der Stelle des Direktors des Landesverwaltungsamtes von BesGr. B 2 nach BesGr. B 3

Derzeit ist das Aufgabengebiet „Direktor des Landesverwaltungsamtes (LVwA) Dir, Beauftragter für den Haushalt“ nach BesGr. B 2 bewertet.

Durch die mittlerweile gestiegene Beschäftigtenzahl sowie der Erweiterung des Aufgabenumfanges des LVwA wird eine Neubewertung des Aufgabengebietes LVwA Dir notwendig.

Die Vergrößerung des Aufgabenumfanges ergibt sich insbesondere aus dem Beschluss zur strategischen Ausrichtung des Landesverwaltungsamtes als Personaldienstleister für das Land Berlin, u.a. durch

- Übertragung der Personalverwaltungsaufgaben der Hauptverwaltung an das LVwA, gemäß Senatsbeschluss Shared-Service vom 19.02.2013 (bis Ende 2015 zusätzlich 25.000 Personalakten zu den bisher 11.000 Personalakten mit zusätzlich 140 VZÄ für das LVwA)

- Einrichtung der Landesfamilienkassen und der damit verbundenen Aufgabenbündelung/-überführung von Familienkassen der Hauptverwaltungen und weiteren erstattungspflichtigen Einrichtungen zum LVwA (17.800 Zahlfälle)
- Fallzahlensteigerungen insbesondere in den Bereichen Versorgung und Beihilfe mit rd. 275.000 Kundinnen und Kunden mit einem deutlichem Stellenmehrbedarf

Damit einhergehend wird sich die ursprüngliche Beschäftigtenzahl vom Tiefststand im Jahr 2011 von 436,10 Stellen auf ca. 720 Beschäftigte bis Ende 2015 erhöhen. Verbunden damit ist zum einen die hohe wirtschaftliche und zum anderen die inhaltliche Verantwortung für die Berechnung und Zahlbarmachung für das LVwA mit einem Gesamthaushaltsvolumen von derzeit rd. 1,94 Mrd. € Euro (Stand 2014: 1,5 Mrd. € Versorgungsbezüge, 397 Mio. € Beihilfen, 42 Mio. € LVwA)

Eine nach dem KGSt- Modell durchgeführte Dienstpostenbewertung ergäbe eine Punktzahl von 934. Dies entspricht nach der KGSt-Dienstpostentabelle einer Bewertung nach BesGr. B 3.

Das KGSt-Modell sieht darüber hinaus Vergleiche zwischen den einzelnen Dienstposten vor. Vergleichbare Positionen in ausgewählten nachgeordneter Dienststellen mit ähnlicher Aufgabenstruktur oder vergleichbaren Aufgaben im Land Berlin oder auch Landesämtern im Bundesgebiet stützen die Hebung der Stelle auf BesGr. B 3 bei Betrachtung der Stellen/Beschäftigtenzahl.

Für beide Stellenhebungen ist eine Haushaltsvorsorge getroffen worden. Die finanzielle Absicherung ist mit Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2016/17 durch den Gesetzgeber erfolgt.